



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

39. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Jena v. 18. Sept. 1845 in Sachen des Phil. Aug. Gronemeier zu Holzhausen, Klägers etc. gegen den Colon Wöhler zu Wülfer, Verklagten etc., die Nachfolge in einem ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Aus den hier vorgetragenen Gründen ist dann und zwar da Revident seine Beschwerde nicht gerechtfertigt hat mit Verurtheilung desselben in die ferneren Proceßkosten, wie geschehen erkannt worden.

N^o 39.

Auf übergebene weitere Ausführung des Recurses in Sachen des Philipp August Gronemeier zu Holzhausen, Klägers jetzt Recurrenten am einen, wider den Colon Wöhler zu Wülfer, Verklagten jetzt Recursen am andern Theile,

die Nachfolge in einem Colonnate betreffend, erkennt das Fürstlich Lippische Hofgericht zu Detmold nach vorgehabtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten hiermit für Recht: daß es der weiteren Ausführung des Recurses ungeachtet, bei dem Bescheide vom 18. Sept. 1844 zu Nr. 1 der Hofgerichtsacten lediglich verbleibet, auch Recurrent die durch seine weitere Ausführung veranlaßten Kosten allein zu tragen und zu erstatten verbunden ist.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Rechten und Uns zugesandten Acten gemäß, bekennen Wir **Ordinarius, Decanus, Senior** und andere **Doctores** der Juristenfacultät in der Universität Jena. Urfundlich mit Unserm Insignel besiegelt.

Publ. Detmold den 18. Sept. 1845.

Gründe.

Der Vater beider Parteien, Kleinfötter Johann Hermann Christian Wöhler zu Wülfer nachher zu Holzhausen ererbte

a) von seinen Eltern ein Colonnat Nr. 10 zu Wülfer,

b) mit seiner Frau Amalie Schlinggärtner bekam er 1799 ein zweites (Hufemannisches) Colonnat Nr. 14 ebendasselbst.

Mit dieser Frau, welche 1811 starb, erzeugte er einen Sohn, den jetzigen Beklagten, Johann Hermann Wöhler zu Wülfer, und zwei 1821 bereits verstorbene Töchter. Er verheirathete sich im October 1811 zum zweitenmale mit Friederike Henriette Gronemeier von Holzhausen, und im Eheprotokoll ward ausgemacht, daß diese zur Leibzucht-Wohnung das Haus auf der Stätte Nr. 14 erhalten, seinen Kindern erster Ehe aber die Stätte Nr. 10 zu Wülfer zur alleinigen Bewohnung verbleiben solle. In dieser zweiten Ehe erzeugte derselbe zwei Söhne, den jetzigen Kläger Philipp August und seinen Bruder Johann Leopold. Er erkaufte auch noch

c) das Gronemeiersche Colonnat zu Holzhausen, und verheirathete sich nach dem Ableben seiner zweiten Ehefrau zum drittenmale mit Johanne Louise Arend zu Leimertshagen.

Nach dem Tode des Vaters nahm der Sohn erster Ehe die beiden Colonate Nr. 10 und Nr. 14 zu Wülfer in Anspruch, während die Wittve sowohl das Gronemeiersche sehr verschuldete, als auch eines der Colonate zu Wülfer innebehalten wollte, um sie den Kindern zweiter Ehe zuzuwenden. Es ist darüber zu einem Proceß gekommen, welcher in erster Instanz gegen Colona Gronemeier entschieden, von ihr aber in die Recurs-Instanz gebracht worden ist.

Im Juni 1844 trat aber auch der älteste Sohn zweiter Ehe, Philipp August Gronemeier zu Holzhausen mit einer Klage gegen seinen Halbbruder Johann Hermann Wöhler zu Wülfer auf, indem er die Abtretung des einen der beiden Colonate Nr. 10 und 14 von ihm forderte, wozu derselbe nach der

Verordnung vom 8. May 1786, Landesverordnungen Bd. III.
S. 266.

verbunden sey. Sein Vater sey wirklicher Eigenthümer des mit seiner ersten Ehefrau erheiratheten Colonats Nr. 14 geworden, und es trete also die Bestimmung der angeführten Verordnung ein: „daß nie zwei Colonate in Eins verwandelt, und wenn ein Colonus ein anderes zu dem seinigen landesgesetzmäßig erwirbt oder ererbet, derselbe es in seinem Wesen erhalten, alle Lasten, Herrschaftliche und Nachbardienste davon besonders leisten, auch wenn er nicht mehr meiern kann, oder stirbet, es einem seiner Kinder, der nicht Anerbe von dem andern ist, überlassen, oder hätte er nur ein Kind dies dann zwar beide Colonate wie der Erwerber noch zusammenbehalten aber demnächst nicht dieses zweiten Besitzers Anerbe, sondern ein nachgeborenes Kind das erworbene Colonat haben solle.

Der Beklagte widersprach der Anwendbarkeit dieser Verordnung auf den vorliegenden Fall vornemlich, weil sein Vater nie Eigenthümer des Colonats Nr. 14 geworden sey, vielmehr er selbst darin als Nachfolger seiner Mutter succedirt habe.

Dieser Ansicht trat auch der Richter erster Instanz bei, und wies den Kläger durch Bescheid vom 12. Juli 1844 unter Verurtheilung in die Kosten mit seinem Gesuche ab.

Der Kläger ergriff Recurs an Fürstliches Hofgericht, und übergab am 15. September 1844 seine Rechtfertigungsschrift, wurde aber auch durch Bescheid vom 18. September insinuirt am 3. Oct. sofort zurückgewiesen, und hat nun am 9. November eine anderweite Ausführung des Recurses eingereicht, später auch zwei Nachträge übergeben womit also die Formalien der weitem Ausführung gewahrt sind.

Die ganze Entscheidung der Sache hängt nur von der Frage ab:

- a) ob der verstorbene Vater beider Parteien durch die Verheirathung mit der Anerbin des Colonats Nr. 14 zu Wülfer wirklicher Eigenthümer dieses Colonats geworden ist, oder
- b) ob diese Anerbin, erste Ehefrau des Johann Hermann Chri-

stian Wöhler Eigenthümerin des genannten Colonats auch nach ihrer Verheirathung geblieben ist, denn in dem ersten Falle konnten die Kinder des Colonen Wöhler ihr Folgerecht auf die beiden Colonate Nr. 10 und 14 nur von dem Vater ableiten, und es mußte ganz unstreitig die

Verordnung vom 8. May 1786

in Anwendung kommen, nach welcher bei dem Vorhandenseyn mehrerer Kinder das Erbfolgerecht der Erstgeborenen sich nur auf eins von mehreren Colonaten erstrecken, und ein weiter erworbenes Colonat einem andern Kinde, in der Regel also wohl nach dem Sinne der

Verordnung vom 24. Sept. 1782, Landesverordnungen

III. B. S. 26.

dem Nächstgeborenen, welches in dem vorliegenden Falle der Kläger ist, zu Theil werden soll.

In dem zweiten Falle hingegen folgte der Beklagte seinem Vater nur in der großväterlichen Kleinfötterstätte Nr. 10 und ganz unabhängig davon seiner Mutter in dem Colonate Nr. 14, deren einziger Sohn er war; seine Halbgeschwister aus der zweiten Ehe des Vaters hatten aber an dem mütterlichen Colonate Nr. 14 nicht das mindeste Recht der Nachfolge.

Nun führt der Kläger dafür, daß sein Vater wirklicher Eigenthümer des Colonats Nr. 14 geworden sey, keinen andern Grund an, als die in der Grafschaft Lippe schon immer gültig gewesene eheliche Gütergemeinschaft der Eheleute, wovon nach der

Verordnung vom 17. Januar 1752, Landesverordnungen

B. II. S. 43.

„niemand ohne Unterschied des Standes und Amtes als die Ritterschaft eximirt ist,“

und sucht dies nun durch verschiedene Dispositionen zu bestätigen, welche der Colon Wöhler sowohl bei Lebzeiten seiner Ehefrau als auch nachher über das Colonat Nr. 14 getroffen habe. In der Klage wird angeführt, daß derselbe auf die beiden Colonate zu Wülfer in den Jahren 1814 und 1818, 825 Rthl. Schulden habe ingrossiren lassen, und daß er auch nach dem Tode seiner ersten Ehefrau das von ihr herstammende Hufemannsche Colonat in Besitz behalten und dem Beklagten nur etwas davon pachtweise eingeräumt habe. Der letzte sey auch im Jahr 1840 mit einer Klage auf Einräumung des Colonats Nr. 14 abgewiesen worden. Derjenige, welcher eine Anverbin heiratete, trete dadurch völlig in die Rechte seiner Frau, und die Kinder leiteten ihr Successionsrecht von dem Vater ab. Eine solche erheirathete Stelle sey in Hinsicht auf den Ehemann von derselben Qualität wie ein anderes von ihm selbst herrührendes Colonat. Nach diesen Grundsätzen sey auch im Lippischen Lande immer verfahren worden. Recurrent stellte daher seine Beschwerden darauf:

I. daß seine Klage nicht schon an und für sich für begründet erkannt worden sey, und

II. daß ihm nicht wenigstens der Beweis nachgelassen worden sey, daß sein Vater das Eigenthum an der Hufemannischen Stätte erworben habe oder daß er observanzmäßig als Colon anzusehen sey.

Indeß bedarf es keiner weitläufigen Ausführung um zu zeigen, daß die beiden vorigen Entscheidungen von ganz richtigen Grundsätzen ausgegangen sind, und Recurrent weder in der Rechtfertigungsschrift noch in der weitem Ausführung seines Recurses etwas beigetragen hat, was eine Abänderung des Amtsbescheides vom 12. Jul. 1844 herbeiführen konnte.

I. Die gesetzliche Bestimmung in der

Verordnung vom 27. März 1786 wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten S. 4.

über das Ausschließen der Colone von der ehelichen Gütergemeinschaft ist so deutlich und bestimmt, daß darüber nicht der mindeste Zweifel obwalten kann. Es wird darin bemerkt, daß die eheliche Gütergemeinschaft bei Bauersleuten selten ihre Wirkungen äußern könne, weil sie außer ihren Colonaten und dazu gehörenden Haus-Hof-Feld- und Vieh-Inventarien, gemeiniglich kein theilbares Vermögen nach Abzug der Schulden besitzen, und daß dieselbe nur unter den Einschränkungen unter ihnen statt finde, welche sich aus den besondern Gesetzen über das Eigenthum und die Erbfolge ihrer Güter, und die Aussteuer der Kinder ergeben. Als Folge der Gütergemeinschaft wird angeführt, daß bei kinderlosen Ehen die Ehegatten einander in ihren Meiergütern mit Ausschluß der Verwandten nachfolgen, und daß die Ehefrau ihr Eingebrautes nicht zurückfordern kann, wenn das Colonat wegen Schulden des Mannes verkauft wird. Dann aber heißt es: „Außer der vorgedachten Erbfolge des längstlebenden Ehegatten erstreckt sich aber die Gütergemeinschaft bei den Bauern bloß auf die Errungenschaft, auf das Vermögen, was durch die Aufkünfte des Hofes, dessen Pertinenzen und der dazu gehörigen Inventarien gewonnen, oder sonst aliunde erworben ist.“

Da nun in der ersten Ehe des gemeinschaftlichen Vaters beider Theile Kinder vorhanden waren, so konnte auch eine gegenseitige Erbfolge der Eheleute nicht eintreten, sondern das der Mutter des Beklagten zugehörige Colonat blieb der Substanz nach ihr besonderes nicht in die Gemeinschaft kommendes Gut, welches nach ihrem Tode ihrem Sohne als Colonatsnachfolger zufallen mußte.

Dadurch war aber nicht ausgeschlossen, daß der Chemann Colon Wöhler

1) bei Lebzeiten seiner Frau, vermöge seines Rechts als Chemann die Verwaltung des gesammten Vermögens seiner Frau führte, Verordnung wegen der Gütergemeinschaft v. 1786. S. 9.

und daß diese sich auch auf denjenigen Theil desselben erstrecken mußte, welcher sich nur in einer eingeschränkten Weise, nämlich nur in Beziehung auf den Ertrag und das Successionsrecht im Fall der Kinderlosigkeit, in der Gemeinschaft befand;

2) daß er nach dem Tode derselben mit den Kindern aus dieser Ehe theils die Gemeinschaft fortsetzte, theils aber auch vermöge der nach den Landesrechten beiden Eltern zustehenden elterlichen Gewalt die alleinige Disposition über das Vermögen, dessen Verwaltung und Nutzung fortsetzte,

Verordnung wegen der Gütergemeinschaft §. 16. 17.
wie dieses auch wegen der nicht in der Gemeinschaft begriffenen Güter der Fall ist.

Vormundschafts-Ordnung vom 1. Juli 1777, §. 25.
Hieraus erklären sich alle Verfügungen, welche der gemeinschaftliche Vater beider Parteien auch über das seiner Frau gehörige Colonat Nr. 14 getroffen hat, da dasselbe sowohl in Beziehung auf die Verwaltung und die Aufkünfte, als auch eventuell hinsichtlich der Erbfolge, also nur in eingeschränkter Weise zur Gemeinschaft gehörte. Insbesondere mußte die Ehefrau für die von dem Manne gemachten Schulden mit ihrem ganzen Eingebachten, also auch mit der Substanz des eingebrachten Colonats haften,

Verordnung wegen der Gütergemeinschaft §. 4,
und bei Verpfändungen und Veräußerungen mußte gesetzlich,
§. 9 ders. Verordn.

die stillschweigende Einwilligung der Frau so lange vermuthet werden, bis sie aus begründeten Ursachen den Handlungen und Verträgen ihres Mannes gerichtlich widersprach und bei der Obrigkeit Inhibition auswirkte. Aus den von dem Colonat Wähler vorgenommenen Verfügungen über das Colonat Nr. 14 läßt sich also durchaus kein Schluß auf die Erwerbung oder auch nur die Ausübung eines wahren Miteigenthums an der Substanz des gedachten Colonats machen, indem alle diese Handlungen des Ehemanns schon aus dem Begriffe der ihm zustehenden Vogtschaft über seine Ehefrau und deren Vermögen abzuleiten sind, ohne daß dabei ein Miteigenthum nothwendig vorausgesetzt werden mußte. Wollte vielmehr der Kläger behaupten, daß sein Vater ein ausschließliches oder gemeinschaftliches Eigenthum an dem Colonate seiner ersten Frau erlangt habe, so mußte er dafür einen geeigneten Erwerbsgrund mittelst Anführung geeigneter Thatfachen aufweisen, welches er nicht gethan hat, weshalb denn auch auf einen Beweis solcher nicht angeführter Thatfachen gar nicht erkannt werden konnte.

Gesetzt nun, was aber unter den vorliegenden Verhältnissen auch nicht vorauszusetzen ist, der Vater hätte sich gegen seinen Sohn erster Ehe in Beziehung auf das Colonat Nr. 14 eines größern

Rechts angemacht, als ihm gesetzlich zustand, und er hätte insbesondere ihm die Abtretung dieses mütterlichen Erbguts mit Unrecht verweigert: so wäre dieß nur eine zwischen Vater und Sohn auszumachende Sache gewesen, wodurch dem letztern von seinem Successionsrechte an sich und zum Vortheil der Kinder zweiter Ehe nichts entzogen werden konnte. Die hierauf bezüglichen Ausführungen des Klägers sind daher völlig unerheblich und ein Beweis derselben würde ohne allen Erfolg gewesen seyn.

Der Kläger hat nun in den Nachträgen für seine Meinung, daß die eheliche Gütergemeinschaft sich auf die Meiergüter der Bauern erstrecke, zwei vermeintliche Autoritäten beigebracht:

a) einen Bericht des Amts Derlinghausen an die Fürstliche Regierung vom 14. März 1844 und

b) ein im Julius 1826 von der Juristischen Facultät zu Halle abgefaßtes Urtheil.

In dem ersten trägt der berichtende Beamte auf eine authentische Interpretation der Verordnung vom 27. März 1786 dahin an: daß die Colonate der Bauern, da sie sich jetzt nach Aufhebung des Leibeigenthums durch die Verordnung von 1808, wodurch sie freies Eigenthum ihrer Besitzer geworden, nur durch die Untheilbarkeit und eine besondere Erbfolgeordnung unterscheiden, ebenfalls der Gütergemeinschaft unterworfen seyen.

Er sucht auszuführen, daß dies jetzt schon, ungeachtet der klaren entgegenstehenden Worte der Verordnung vom 27. März 1786, das im Lande geltende Recht sey, und daß die Aufrechthaltung dieses Rechts nothwendig sey, weil sonst alle Verfügungen des Ehemannes über ein eheliches Colonat ungültig würden, die Beamten großer Verantwortlichkeit ausgesetzt, der Credit des Bauernstandes vernichtet und viele Gläubiger, insbesondere die Leihcasse großen Verlusten ausgesetzt werden würden.

Er führt aber zugleich an, daß die beiden Obergerichte des Landes sich der entgegengesetzten Ansicht, welche den bestimmten Worten der Verordnung von 1786 §. 4 folgt, angeschlossen hätten; und daß auch nicht alle Beamten sich zu einer andern bekennen, zeigt die gegenwärtige Rechtsfrage selbst. Von einer allgemeinen Landes-Observanz, vermöge deren der Ehemann einer Auerbin Miteigenthümer ihres Colonats, der Substanz nach werde, kann also gar nicht die Rede seyn, und die Möglichkeit einer solchen wird durch die Angaben des Berichts selbst widerlegt. Auch darüber kann sich also der Beklagte nicht beschweren, daß er nicht zum Beweise einer solchen Observanz gelassen worden ist.

Was aber die darin entwickelten Rechtsgründe betrifft, so können wir denselben nicht beistimmen. Die Besorgnisse für den Credit

des Landes und die Sicherheit der Capitalien, so wie die große Verantwortlichkeit der Beamten verschwinden, sobald man erwägt:

a) daß die Colonnate nur in Hinsicht des Eigenthums an der Substanz und in Beziehung auf die Rechte der Erbfolge und der Theilung von der Gütergemeinschaft der Eheleute ausgenommen, hingegen in Ansehung der Nutzungen, bei kinderlosen Ehen auch in Ansehung der Substanz in derselben begriffen sind; daß

b) dem Manne in stehender Ehe darüber dieselben Administrationsrechte zustehen, welche er bei dem gemeinschaftlichen Vermögen hat, und daß ihm

c) auch nach dem Tode der Frau über die Kindergüter, welche nicht in der Gütergemeinschaft begriffen sind, die Administration zukommt, ohne daß er selbst oder ein anderer zum Vormund bestellt wird und Rechnung zu legen hat, so lange er sich nicht eine schlechte Haushaltung zu Schulden bringt.

Vormundschafts-Ordnung v. 1777 S. 25. (Den Fall des §. 13 ausgenommen.)

Da nun zu den Administrationsrechten des Mannes während der Ehe auch die Veräußerungen und Verpfändungen des gemeinschaftlichen Gutes gehören, und die Frau mit ihrem Eingebrachten für die Handlungen und Schulden des Mannes unbedingt haften muß, so lange sie von den ihr gesetzlich zugestandenen Mitteln keinen Gebrauch macht: so sind auch diese aus der ehelichen Vogtei des Ehemannes und der elterlichen Gewalt fließenden Rechte zu dem angegebenen Zwecke vollkommen hinreichend, ohne daß es einer Abänderung der Verordnung vom 27. März 1786 bedürfte.

d) Das Urtheil der Juristenfacultät zu Halle betrifft eine ganz andere Frage, nämlich die: ob die Ehefrau ein Recht hat, zu widersprechen, wenn der Ehemann ein, wie es scheint von ihm herrührendes Colonat verschenken will? und dieses Recht sprechen ihr die Urtheilsverfasser als eine Folge der Gütergemeinschaft zu, ohne daß sie besondere Gründe anzugeben nöthig habe. Da der Frau ein Erbrecht aus der Deutschen Gütergemeinschaft beigelegt werde, so müsse ihr doch auch die Möglichkeit gegeben seyn, sich die künftige Erbschaft einigermaßen zu sichern, und einer Schenkung schon aus dem Grunde zu widersprechen, weil dadurch das ihr gesetzlich zustehende Erbrecht einseitig vernichtet werde. Deshalb sey dem §. 4 der

Verordnung vom 27. März 1786 eine ausgedehntere Bedeutung beizulegen.

Diese Frage hat mit der gegenwärtigen gar keinen Zusammenhang, indem hier nicht die Rede davon ist: in wie fern der Mann berechtigt sey, seiner Frau ihr Miteigenthum am Colonnate, welches ihr, wenn keine Kinder vorhanden sind, ganz unfehlbar zustehet, durch einseitige Verfügungen zu entziehen; sondern davon: in wiefern auch

bei dem Daseyn eines Kindes, welches Auerbe des seiner Natur nach untheilbaren Colonates ist, dem überlebenden Ehegatten des ursprünglichen Besitzers auch noch ein Miteigenthum vermöge der Gütergemeinschaft zugeschrieben werden könne.

Aus dem einen folgt für das andere nicht das geringste, und es hat daher das beigebrachte Erkenntniß für den vorliegenden Fall durchaus keine Bedeutung.

Ungeachtet der weitem Ausführung des Recurses muß es daher bei dem Bescheide vom 18. Sept. 1844 lediglich verbleiben, und Recurrent auch die weiter erwachsenen Kosten allein tragen und erstatten.

Aus diesen Gründen ist durchgehends, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

N^o 40.

In Sachen der Wittwe Col. Hille Nr. 6 zu Heidenoldendorf, Verklagter m. Recurrentin, wider ihren Sohn Hermann Hille dafselbst, Kläger m. Recursen,

Colonatsabtretung betr.,
wird, nach von beiden Theilen erfolgter Dralsubmission, der Schluß der Acten auch *ex officio* angenommen, und aus denselben nunmehr für Recht erkannt: daß es, des von der Verkl. ausgeführten Recurses ohnerachtet, bei dem Bescheide des Amts Detmold vom 1. April v. J. zu belassen. Es ist auch Verklagte dem Kläger die Kosten der Recurs-Instanz nach vorgängiger Verzeichnung und Festsetzung zu erstatten schuldig.

V. A. W.

Decr. et Publ. Detmold den 23. Jan. 1834.

Fürstl. Sipp. Justizkanzlei.

Entscheidungsgründe.

Die vom Recursen angestellte Klage ist in Rechten ganz unzweifelhaft gegründet. Sie beruhet auf dem Satze, daß wirkliche Bauergüter nach dem Tode der dieselben *ex jure colonario* besitzenden Eigenthümer *ipso jure* dem ältesten Sohne, als Auerben zufallen,

Hagemann, pr. Gr. VII. p. 186.

Verordn. v. 24. Sept. 1782

und sie kann in sofern eine *vindicatio honorum villicialium* genannt werden, als die Recurrentin das den Gegenstand des Processus bildende Colonat nicht etwa nur als Verwalterin, sondern *jure proprio* zu besitzen behauptet.

In *facto* ist die angestellte Klage aber ebenfalls begründet. Denn die Verklagte hat *litem* durchaus *affirmativ* contestirt und